



Fachbereich
Kindertagesstätten

HANDREICHUNG

Kita-Wissen für KVs – kurz und kompetent

inhaltlich verantwortliche Kirchengemeinde
und rechtlicher Träger



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
Zentrum Bildung

Inhalt

Einleitung	3
Tradition und Geschichte der Kindertagesstätten in der EKHN	3
Systemveränderung – Trägerschaftsmodelle	4
Warum diese Broschüre?	5
Lesehilfe	5
Der rechtliche Träger einer Kindertagesstätte (Kita)	6
Die inhaltlich verantwortliche Kirchengemeinde für die Kindertagesstätte (Kita) im Sozialraum	8
Leitlinien für die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten	10
Präambel	10
§ 1 Zielvorstellungen	10
§ 2 Organisationsformen	11
§ 3 Das pädagogische Fachpersonal	12
§ 4 Religionspädagogische Angebote	13
§ 5 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien	14
§ 6 Die Kirchengemeinde	15
Anlagen	16
Erläuterungen zu Begrifflichkeiten	16
Gesetzliche Grundlagen	20
Übersicht über gesamtkirchliche Unterstützungssysteme	21

Inhaltliche Verantwortung im Sozialraum durch Kindertagesstättenarbeit (Kitaarbeit) wahrnehmen –

Chancen und Herausforderungen für die Kirchengemeinde vor Ort und die EKHN insgesamt

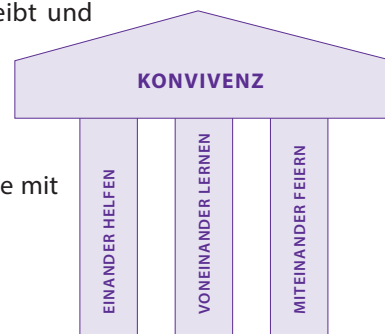
Einleitung: Tradition und Geschichte der Kindertagesstätten in der EKHN

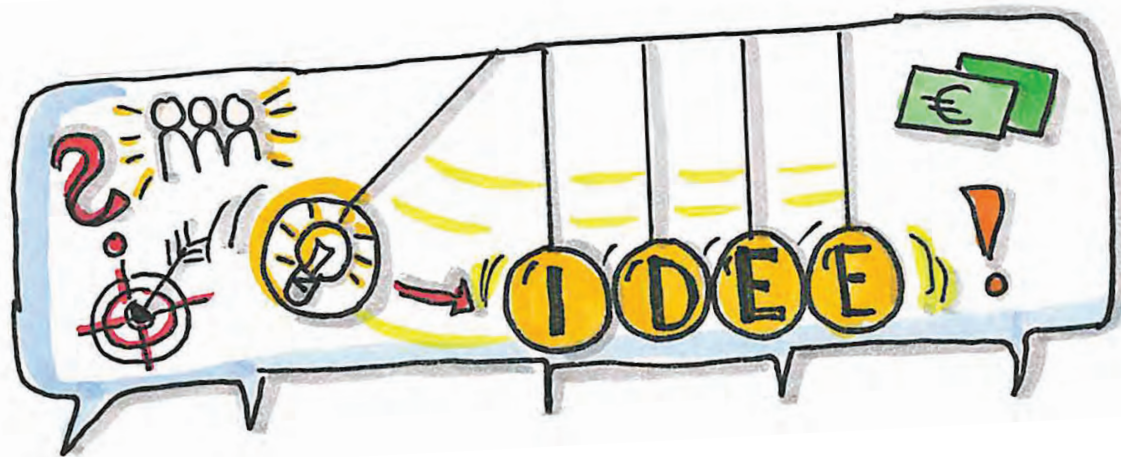
Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft.¹ Sie blickt dabei auf eine lange Tradition zurück. Seit mehr als 120 Jahren machen evangelische Träger (z. B. Kirchengemeinden) im Gebiet der EKHN Angebote für Kinder und Familien zur Betreuung, Erziehung und Bildung. Als Teil des diakonischen Auftrags auf Kirchengemeindeebene hatte dies immer auch schon das Ziel Familien zu unterstützen und die Schwachen zu stärken. Das Arbeitsfeld erlebte große Umwälzungen und Veränderungen:

- 1920 wurde auf der Reichswohlfahrtskonferenz u. a. die Einführung einer bundesweiten Ausbildung zur Kindergärtnerin beschlossen.
- Im Nationalsozialismus musste die evangelische Identität sich gegenüber Bemühungen der Gleichschaltung behaupten.
- 1961 trat das Jugendwohlfahrtsgesetz in Kraft, in dem das Subsidiaritätsprinzip den Trägern der freien Jugendhilfe Vorrang vor Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft gewährte.
- 1991 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz novelliert und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eingeführt, das eine deutliche Ausrichtung auf die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten und die Lebensweltorientierung legte.

- 1996 wurde der Rechtsanspruch ab dem vollendeten 3. Lebensjahr eingeführt.
- In den 2000er Jahren wurden die Bildungspläne in Hessen und Rheinland-Pfalz eingeführt.
- 2013 wurde der Rechtsanspruch ab dem vollendeten 1. Lebensjahr eingeführt.
- 2021 kam es zur Reform des SGB VIII mit Stärkung des Kinderschutzes und Einführung der Trägerzuverlässigkeit als Kriterium im Betriebserlaubnisverfahren.

Gesellschaftliche Herausforderungen kamen oftmals zuerst in den Kindertagesstätten (Kita) an. So zum Beispiel der zunehmende Bedarf an ganztägiger Betreuung für Alleinerziehende und Berufstätige, die Frage von Integration für Kinder mit Behinderung und dem Umgang mit der Vielfalt, der immer unterschiedlicher werdenden Lebensentwürfe, Kulturen, Religionen und Sprachen, die Kinder und Familien mitbringen. Die evangelischen Kirchengemeinden haben sich diesen Anforderungen immer wieder neu gestellt, evangelische Positionen dazu entwickelt und entsprechende bedarfsgerechte Angebote gemacht. Dabei ging es stets auch um das Ringen, wie evangelische Kitaarbeit am Evangelium ausgerichtet bleibt und evangelisches Bildungsverständnis in die Gesellschaft hineinwirkt. Kirche bleibt dabei nicht für sich, sondern ist im Sinne der Konvivenz Kirche mit anderen.





Systemveränderung – Trägerschaftsmodelle

Das Führen eines Kitabetriebs erfordert organisierte Trägerschaft, die in der Lage ist Verantwortung zu übernehmen, Entscheidungen zu treffen und gesetzliche Anforderungen zuverlässig zu erfüllen. Evangelische Trägerschaft handelt mit klarem inhaltlichem Bezug auf das Evangelium. Dabei bewegte sich der Anspruch an die Trägerstrukturen stets zwischen der Erfüllung professioneller Anforderungen und der Einbindung der Kitaarbeit in das kirchliche Leben und den Sozialraum vor Ort.

Seit geraumer Zeit findet in der EKHN eine Weiterentwicklung hin zu gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GüT) für Kitas statt. Sie lässt bewusst Raum für vielfältige Ausgestaltung vor Ort und erhält Bewährtes. Die Kirchenvorstände werden in administrativen und operativen Aufgaben der Betriebsführung wie bspw. Personal- und Finanzmanagement, durch eine hauptamtliche Geschäftsführung entlastet. Dadurch wird die Konzentration auf die inhaltlichen, z.B. religionspädagogischen und sozialraumorientierten Aufgaben der jeweiligen Kirchengemeinden für ihre Kitas möglich.



Warum diese Broschüre?

Nach der Entwicklungs- und Einführungsphase der neuen GÜT in den Regionen hat sich herausgestellt, dass mit dieser Systemveränderung Rollen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege neu definiert werden müssen, um für alle Beteiligten Rollenklarheit und Handlungssicherheit zu gewinnen. Vor allem für neu gewählte Kirchenvorsteher*innen ist eine erste Übersicht für den Start in diesen Aufgabebereich hilfreich und wichtig.

Evangelische Fachberatung begleitet seit fast 100 Jahren (seit 1923) die Kirchenvorstände und weitere Verantwortliche in den Kirchengemeinden in ihrer praktischen Arbeit für die evangelischen Kitas in der EKHN. Seit 2003 ist die Fachberatung im Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN verortet. Diese Broschüre ist im geschwisterlichen Dialog entstanden mit Kirchenvorsteher*innen, die die Arbeit und die unterschiedlichen Rollen kennen und damit verbunden Chancen und Herausforderungen einschätzen können.

Im Mittelpunkt dieser Broschüre stehen die Rollenklärungen für

- den rechtlichen Träger
- die inhaltlich verantwortliche Kirchengemeinde im Sozialraum

Für die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung stehen:

- die Leitlinien für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN

Lesehilfe

Wenn die **Kita Ihrer Kirchengemeinde sich in kirchengemeindlicher rechtlicher Trägerschaft** befindet, sind beide Rollen, die des rechtlichen Trägers und der inhaltlich verantwortlichen Kirchengemeinde im Sozialraum für Sie maßgeblich.

Wenn die **Kita Ihrer Kirchengemeinde sich in gemeindeübergreifender Trägerschaft** befindet, ist die Rolle der inhaltlich verantwortlichen Kirchengemeinde im Sozialraum für Sie maßgeblich. Die Rolle des rechtlichen Trägers liegt dann bei der GÜT, mit der die Kirchengemeinde gemäß Kooperationsvertrag zusammenarbeitet.

Der Kirchenvorstand überträgt den **Kita-Beauftragten** in einem definierten Rahmen Befugnisse für den KV zu handeln. Beratungs- und Unterstützungssysteme, sowie Schulungsangebote können diesen Personen helfen ihre Aufgaben wahrzunehmen und ihnen gerecht zu werden.

Im Anhang finden Sie

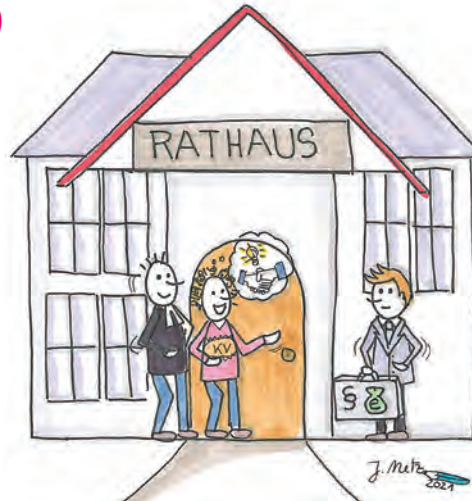
- Erläuterungen zu Begrifflichkeiten
- Hinweise auf die Gesetzestexte, die in den Rollenklärungen benannt werden
- Eine Übersicht auf welche gesamtkirchlichen Unterstützungssysteme Sie für ihre Arbeit zurückgreifen können

Der rechtliche Träger einer Kindertagesstätte (Kita)

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nach öffentlichem Recht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.² Sie kooperieren mit den Kommunen und Landkreisen in der öffentlichen Jugendhilfe. Sie beteiligen sich an der Jugendhilfeplanung. Sie werden öffentlich gefördert. Vorausgesetzt wird, dass der Träger im Sinne des Gesetzes zuverlässig ist und dieses in der Praxis auch beweist. Ein wichtiges Charakteristikum der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.³ Diese sogenannte Trägerpluralität gilt auch für Kitas.

- Dekanate
- Kirchengemeinden
- Kirchengemeinden, die die Trägerschaft für mehrere Kitas anderer evangelischer Kirchengemeinden haben können in der EKHN⁴ Träger sein.

Gesetzliche Grundlagen für die Gestaltung der Arbeit in der Kita sind: SGB VIII, die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen⁵, die Leitlinien der EKHN und die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO). Der Träger ist der Arbeitgeber aller Mitarbeitenden und hat die Hauptverantwortung für alles, was in der Kita geschieht: für das Wohl der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit und die



Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften.

Das leitende Gremium des Trägers: Kirchenvorstand (KV) bzw. Dekanatssynodalvorstand (DSV) verantwortet die wirtschaftliche, strukturelle, personelle und fachliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, die für die

Betriebsführung notwendig sind. Der Träger trifft die letzte Entscheidung und hat daraus folgend die Haftung für die Kita. Seine Trägerverantwortung wird durch entsprechende Ausschüsse und Arbeitsgruppen gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung wahrgenommen. Er hat die Mitwirkung (Partizipation) aller Beteiligten durch die Besetzung dieser Gremien zu gewährleisten.

In den Ausschüssen und Arbeitsgruppen setzt der Träger die Aufgaben um, die sich aus den folgenden Bereichen ergeben:

- Organisations- und Dienstleistungsentwicklung
- Konzeptionsentwicklung
- Qualitätsentwicklung
- Personal- und Finanzmanagement
- Familienorientierung und die Elternbeteiligung
- Gemeinwesenarbeit und Angebotsplanung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bau- und Sachausstattung

² § 75 Abs. 3 SGB VIII

³ § 3 Abs. 1 SGB VIII

⁴ § 3, Abs. 1 KiTaVO

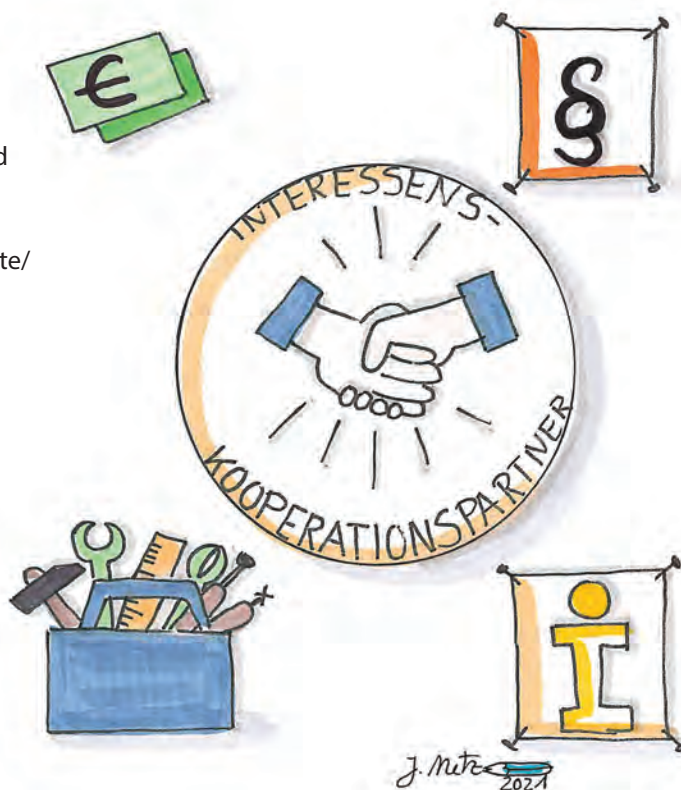
⁵ Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Der rechtliche Träger fördert die Erarbeitung des evangelischen Profils, die Einbindung der Kita in das kirchliche Leben der Kirchengemeinde vor Ort und die Ausrichtung der Kita in diesem Sinne. So wird die Kita zu einem Ort im Sozialraum, an dem Evangelium erlebbar ist.

In gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GüT) regelt das Kooperationsverhältnis mit den Kirchengemeinden die Zusammenarbeit.⁶

Auf der Homepage des Fachbereich Kita im Zentrum Bildung der EKHN sind die für ihre Region zuständigen Fachberatungen und weitere Ansprechpartner*innen zu finden:

<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/startseite/>



⁶ §4 Abs. 5 KiTaVO

Der Kirchenvorstand benennt Ehrenamtliche und Hauptamtliche aus seiner Mitte als Kita-Beauftragte. Sie sorgen dafür, dass dieser eigenständige Teil der Gemeindearbeit im Blick bleibt und begleitet wird. Der Kirchenvorstand überträgt den Kita-Beauftragten in einem definierten Rahmen Befugnisse für den KV zu handeln. Beratungs- und Unterstützungssysteme¹¹ sowie Schulungsangebote können diesen Personen helfen, ihre Aufgaben wahrzunehmen und ihnen gerecht zu werden.

Als Gegenüber zur pädagogischen Kompetenz der Fachkräfte bietet bzw. vermittelt der Kirchenvorstand den Mitarbeitenden religionspädagogische und theologische Beratung und Begleitung vor Ort.¹²

Für den Kirchenvorstand ist das eine Menge Arbeit, die im Sinne des Evangeliums sehr gut investiert ist. Eine Kindertagesstätte inhaltlich zu begleiten bietet für die Gemeindeentwicklung viele Chancen:

- › Das evangelische Anliegen, Bildung im ganzheitlichen Sinn für alle Menschen zu ermöglichen, wird durch die Kita unterstützt.
- › Kita als Teil der Kirchengemeinde lässt das Evangelium für Menschen erlebbar werden, die sonst keinen Kontakt zur Kirche hätten.
- › Die Kirchengemeinde unterstützt Kinder und Familien im Gemeinwesen. Dies ist durch die Kita viel umfassender möglich.

- › Mitgliedschaftsstudien der EKD haben gezeigt, dass Kitas besondere Knotenpunkte im Sozialraum sind, die Kirchengemeinden die Vernetzung auch der weiteren Gemeindearbeit in den Sozialraum erleichtern.
- › Für die Arbeit der Kirchengemeinde erfährt der KV neue Ideen und einen Zugang zur Lebenswirklichkeit von Kindern und Familien.



- › Die Mitarbeitenden können Botschafter*innen für die Kirchengemeinde und das Evangelium sein.
- › Die Kita ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde und kann diese beleben.

11 z.B. Fachberatung im Zentrum Bildung der EKH, Prozessbegleitungen

12 z.B. durch Pfarrpersonen, Gemeindepädagog*innen

Leitlinien für die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten^{13 14}

Präambel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft. Der eigenständige Bildungsauftrag der Kindertagesstätte, die die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzt und unterstützt, wird entsprechend den jeweils geltenden staatlichen Ordnungen durchgeführt.

Darüber hinaus nimmt die Evangelische Kirche ihr Recht auf selbstständige Zielsetzung und Durchführung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr.

Als Teil des diakonischen Auftrages der Kirche auf Gemeindeebene trägt die Kindertagesstättenarbeit zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten bei. Die eigenständige Wahrnehmung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zeigt sich in den Zielvorstellungen und Organisationsformen der Einrichtung, in der Einstellung des pädagogischen Fachpersonals und in den religionspädagogischen Angeboten. Die religiöse Erziehung der Kinder berücksichtigt ihre jeweiligen Lebenssituationen. Sie ist integrierter Bestandteil einer ganzheitlichen Erziehung und setzt eine Atmosphäre des Vertrauens voraus, in der sich die Kinder ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechend entwickeln können und zu gemeinsamem Handeln befähigt werden. Eine

in diesem Sinne pädagogisch verantwortete Arbeit der Kirchengemeinde setzt die gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Trägerin, Leiter*in, Erziehern*innen und Eltern voraus.

§ 1 Zielvorstellungen

- (1) Die Arbeit in der Evangelischen Kindertagesstätte soll die Erfahrungen und Probleme von Kindern und Familien aufgreifen und so bearbeiten, dass konkrete Hilfen für gegenwärtige und zukünftige Situationen angeboten werden. Dabei sollen wesentliche Elemente christlicher Überlieferung, vor allem das Verhalten und die Verkündigung Jesu, als Hilfe zum Verstehen und Handeln eingebracht werden.
- (2) In einer Atmosphäre der Offenheit soll den Kindern ermöglicht werden, sich selbst anzunehmen, spontan und voller Interesse zu handeln, Fehler machen zu dürfen, Angst auszusprechen und abzubauen, selbstständiger zu werden.
- (3) Kinder sollen befähigt werden, sich anderen zuzuwenden, andere einführend zu verstehen und zu achten, sich zu entscheiden, Entscheidungen anderer zu respektieren, sich miteinander zu vereinbaren, gemeinsam zu reden, zu handeln, zu spielen, Konflikte zu lösen oder zu ertragen.
- (4) Kinder sollen ermutigt werden, Vorerfahrungen einzubringen, Fragen zu stellen und religiöse Vorstellungen auszudrücken.

¹³ Von der Kirchenleitung am 16.5.2000 beschlossen, zuletzt geändert am 14.2.2013

¹⁴ Die Leitlinien wurden in dieser Fassung im Amtsblatt veröffentlicht. Notwendige Anpassungen, z. B. Genderschreibweise, aktuelle Strukturen und fachliche Entwicklungen werden bei der nächsten Überarbeitung berücksichtigt.

- (5) Kindern soll die befreiende Botschaft des Evangeliums unter anderem über biblische Geschichten eröffnet werden.
- (6) Kindern soll ermöglicht werden, am Leben in Kirchengemeinden und Gemeinwesen teilzunehmen.

§ 2 Organisationsformen

Aus der Präambel und den Zielvorstellungen ergeben sich folgende Konsequenzen:

- (1) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich offen für alle Kinder des Einzugsbereiches, wobei die sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder besonders mitbedacht werden. Das bedeutet uneingeschränkte Aufnahme von Kindern verschiedener Konfessionen, Sprachen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen. Integration von Kindern mit chronischen Erkrankungen, Kindern die von Behinderung bedroht sind, soll im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune nach Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen durchgeführt werden.
- (2) Die Konzeption der Kindertagesstätte wird bei der Aufnahme dargestellt und in der begleitenden Familienarbeit diskutiert. Hier hat insbesondere der Kindertagesstättenausschuss eine Aufgabe.
- (3) Aufnahmebedingungen, Öffnungszeiten und Tageseinteilung, Räumlichkeiten, Verköstigungen, Gruppenstrukturen sollen sich nicht an starren Regeln, sondern – soweit

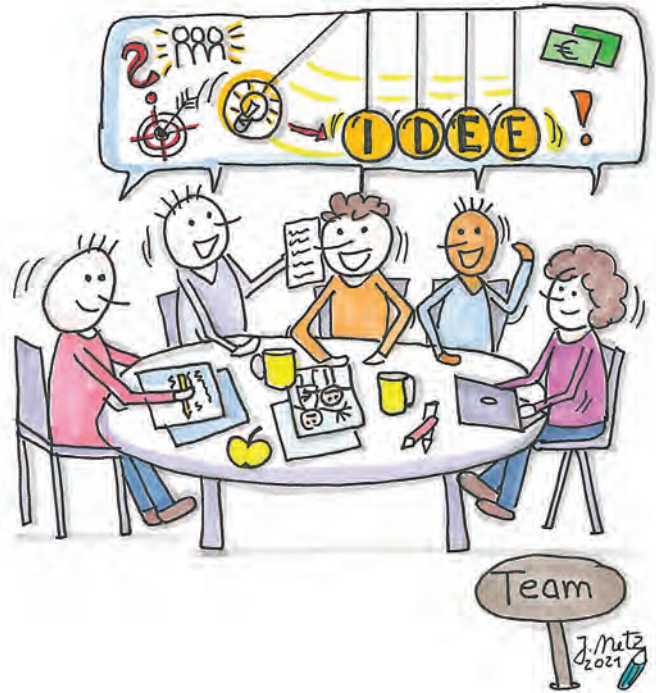


irgend möglich – an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientieren.

- (4) Die Kindertagesstätte versteht sich als Begegnungsstätte und Treffpunkt für Familien und richtet ihre Angebote entsprechend aus.
- (5) Ein vielfältiges Materialangebot und eine möglichst flexible Gestaltung der Kindertagesstättenräume unterstützen die eigenständige Entwicklung der Kinder.
- (6) Die Evangelischen Kindertagesstätten sind verpflichtet, ihre pädagogischen Qualitätsstandards regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

§ 3 Das pädagogische Fachpersonal

- (1) Die persönliche Einstellung der Mitarbeiter*innen ist für die Erziehung in der Kindertagesstätte von großer Bedeutung. Ihre Gesprächs- und Lernbereitschaft, ihre Fähigkeit, Fragen zuzulassen und Konflikte zu bearbeiten, wirken sich auf die Kinder aus. Es wird vorausgesetzt, dass sie die Zielsetzungen der Präambel bejahen.
- (2) Die Verwirklichung der Ziele geschieht in einer Wechselbeziehung von Geben und Annehmen zwischen Erziehern*innen und Kindern. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen gehen davon aus, dass Erfahrungen im Zusammenleben stärker prägen als Worte. Liebe, Partnerschaft, einander annehmen, voneinander und miteinander lernen, versagen und wieder neu anfangen können, sind grundlegend für jede pädagogische Beziehung. Darüber hinaus wird die Vermittlung christlicher Inhalte weithin durch sie erst glaubwürdig.
- (3) Das pädagogische Personal soll für die Erfüllung seiner Bildungs- und Erziehungsaufgaben angemessen qualifiziert sein, das heißt z. B. in der Lage sein, eine anregende Umgebung für Kinder zu schaffen, Kinderfragen altersangemessen aufgreifen zu können und sich mit Kindern gemeinsam auf die Suche nach Antworten und Lösungen zu machen, ganzheitliches Lernen in lebensnahen Situationen zu ermöglichen.
Die Arbeit in der Evangelischen Kindertagesstätte verlangt darüber hinaus die Bereitschaft zur Öffnung in die Kirchengemeinde und in das Gemeinwesen.



- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen erkennen die Selbstverständlichkeit innerbetrieblicher Qualitätsentwicklung und -sicherung an und sind bereit, die Verpflichtung wie die Berechtigung zu Fortbildung und Weiterqualifizierung im Rahmen der geltenden Regelungen wahrzunehmen.

- (5) Konzeptions- und Organisationsfragen, die die Arbeit mit Kindern und Eltern betreffen, sind in einem offenen und ständigen Gespräch zwischen Vertretern*innen der Trägerin, der Eltern und den Mitarbeiter*innen zu klären. Hierbei sollte es auch um die Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes gehen. Ein wechselseitiger, ständiger Informationsfluss ist hierzu erforderlich (vgl. § 6 Abs. 2). Auf die Verwaltungsverordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen wird hingewiesen.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sollen in der Lage sein, zu religiösen Fragen verschiedene Meinungen und ihre eigene Einstellung sach- und kindgemäß darzustellen.
- (7) Es ist wünschenswert, dass die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte im Rahmen ihres Dienstes ihr fachliches Wissen auch für die Entwicklung anderer Angebote der Kirchengemeinde für Kinder und Eltern einbringen. Begegnungen mit anderen Arbeitsbereichen, Gruppen und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde können für beide Seiten sinnvolle Erfahrungen vermitteln und das gegenseitige Verständnis vertiefen. Ehrenamtliche, kontinuierliche Mitarbeit in der Gemeinde ist nicht Bestandteil des Dienstverhältnisses.

§ 4 Religionspädagogische Angebote

- (1) Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung von Kindern ist die Kindertagesstätte bestrebt, ihre pädagogische Aufgabe in verschiedenen Arbeitsformen wahrzunehmen.
- (2) Situationsbezogene religionspädagogische Angebote nehmen die unterschiedlichen Vorerfahrungen auf, die die Kinder im religiösen Bereich mitbringen, erweitern und vertiefen diese.
- (3) Im täglichen Miteinander werden Ehrfurcht vor dem Leben, Nächstenliebe und Toleranz, Achtung sowie Friedens- und Konfliktfähigkeit gefördert.



(4) Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Erzieher*innen z. B.

- sinnstiftende Rituale gestalten und erlebbar machen
- Gesprächsanlässe schaffen, die den Kindern helfen, ihre Erlebnisse zu verarbeiten und ihre Meinungen auszutauschen
- Spiele, Medien und Aktionsformen anbieten, in denen Kinder Gehörtes oder Erlebtes umsetzen können
- Musik, Rhythmus und Bewegung als religiöse Ausdrucksformen gestalten helfen
- gemeinsames Singen und Gestalten
- Raum schaffen für Staunen, für Nach-Innen-Lauschen und Stille, für Feiern, für Besinnung und für Dankbarkeit
- über das Feiern von Festen Informationen über Kirche und Christentum, aber auch über andere Kulturen und Religionen vermitteln
- biblische Schlüssel-Geschichten erzählen, bei denen Kinder einen Bezug zu ihrem Leben herstellen können
- Gebete sprechen, in denen die Kinder lernen, ihre eigenen Erfahrungen auszusprechen, oder durch die sie in formulierte Glaubenserfahrungen anderer einbezogen werden
- Aktivitäten mit anderen und für andere gestalten, z. B. Familiengottesdienste, „Offene Tage“ in der Kindertagesstätte, bei denen Gemeinde und Kindertagesstätte ihre wechselseitige Verbundenheit zum Ausdruck bringen.



§ 5 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele, zur Ermittlung der Bedürfnisse von Familien und Kindern, zur Erstellung entsprechender pädagogischer Konzeptionen und zur Verdeutlichung der Konzeption der Kindertagesstätten ist eine intensive Zusammenarbeit mit Eltern unerlässlich. Dies geschieht in partnerschaftlicher Weise z. B. durch Gespräche und Besuche, aber auch in einer Kindertagesstättenzeitung, in Elternbriefen, Elternabenden und Seminaren, durch gemeinsames Feiern und „Tage der Offenen Tür“.

Besonders wichtig ist die Mitwirkung von Eltern im Kindertagesstättenausschuss bzw. Elternausschuss, in dem auch die Veränderungen im Bedarf und notwendige Weiterentwicklung beraten werden.

Näheres regelt die Kindertagesstättenausschuss-Verordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

- (2) Es erscheint sinnvoll, dass in diesen Bereich nach Möglichkeit auch andere Gesprächspartner (kirchliche oder öffentliche Familienbildungsstätten, Erziehungsberatungsstellen, beauftragte und spezialisierte Pfarrer*innen usw.) einbezogen werden.

§ 6 Die Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde nimmt ihre Kindertagesstätte als eigenständigen Bereich ihrer Gemeindegemeinschaft und ihres Bildungsauftrages wahr.
- (2) Sie ist als Trägerin für die Gestaltung der Kindertagesstättenarbeit im Sinne dieser Leitlinien verantwortlich. Sie stellt die notwendigen Bedingungen her, um die Kindertagesstättenarbeit zu ermöglichen. Sie sorgt u. a. dafür,
- dass die (religions-)pädagogische Qualität der Einrichtung entwickelt bzw. gehalten wird,
 - dass die räumlichen Gegebenheiten den Anforderungen entsprechen,
 - dass genügend Materialien (Fachliteratur, Medien, Spielgeräte) bereitgestellt werden,
 - dass die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitsgruppen, Supervision, Fachberatung u. ä. ermöglicht wird.
- (3) Über die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte ist durch wechselseitige Information und durch Gespräche mit den Erzieherinnen eine Verständigung anzustreben (vgl. § 3 Abs. 3).
- (4) Zu Beratungen und vor Entscheidungen über das gemeindliche Arbeitsfeld Kita im Kirchenvorstand wird die Leitung der Kindertagesstätten gemäß § 37 Absatz 2 und 3 KGO zugezogen.
- (5) Die Kirchengemeinde vermittelt oder bietet den Mitarbeiter*innen religionspädagogische und persönliche Beratung und Begleitung an, lokal durch ein theologisches Gegenüber zur pädagogischen Kompetenz der Erzieher*innen, überörtlich durch die entsprechenden Beratungs- und Stützsysteme wie Fachberatung und Fortbildung, die auch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungsaufgaben, integratives Arbeiten, Arbeiten mit Erwachsenen bereitstellen.
- (6) Die Kirchengemeinde benennt ehrenamtlich oder hauptamtlich mit der Trägerverantwortung betraute Personen und setzt sie durch entsprechende Information, Schulung und Übertragung von Kompetenz in die Lage, ihrer Aufgabe angemessen gerecht zu werden. Dazu bedient sie sich der Hilfe regionaler oder landeskirchlicher Einrichtungen.



Anlagen

Erläuterungen zu Begrifflichkeiten

Partizipation

Der Begriff „Partizipation“ kommt aus dem Lateinischen und wird übersetzt mit „Beteiligung, Teilnahme, Mitbestimmung und Einbeziehung“. Im pädagogischen Kontext der Arbeit mit Kindern beschreibt Partizipation eine Haltung, die Kindern das Recht sichert in allem, was sie betrifft informiert zu sein, eine eigene Meinung zu bilden und einzubringen und mit- bzw. selbst zu bestimmen.

Partizipation ist der Schlüssel zur Bildung. Darüber hinaus ist sie aber auch ein eigenes Bildungsthema: nämlich der Einübung demokratischen, sozial-kooperativen Entscheidens und Handelns mit anderen.

In der evangelischen Kita wird dieses Verständnis von demokratischem, sozial-kooperativem Entscheiden und Handeln mit anderen in der Arbeit mit Eltern und mit Menschen im Sozialraum fortgesetzt. Das geschieht durch transparente Information, Möglichkeiten des Austausches und der Beschwerde und durch geregelte Formen der Mitbestimmung (z. B. gewählte Elternvertretungen, Kitaausschuss bzw. Kita-beirat).

Häufig werden die Begriffe Teilhabe und Partizipation bedeutungsgleich gebraucht. Will man sie trennscharf gebrauchen, so bedeutet

- Partizipation: Beteiligung von Menschen an Entscheidungsprozessen und Einflussnahme auf das Ergebnis.
- Teilhabe: Allen die Teilnahme bzw. den Zugang zu Angeboten oder Entscheidungsprozessen möglich zu machen.



Teilhabe ist z. B. wenn Menschen im Rollstuhl barrierefrei ein Gebäude betreten können oder Menschen mit geringem Einkommen Zugänge zu kostenpflichtigen Bildungsangeboten über Bildungsgutscheine ermöglicht wird.

Sozialraum

Sozialraum wird in jüngerer Zeit als Weiterentwicklung zu dem bisher gebrauchten Begriff des Gemeinwesens verwendet, um den partizipativen Grundgedanken mehr zu stärken.

Gemeinwesenarbeit zielte vor allem auf die Steuerung der Unterstützungsangebote und die Versorgung der Menschen vor Ort ab.

Sozialraum ist die subjektiv erlebte Lebenswelt der Menschen und fragt nach den sozialen Beziehungen, Netzwerken und Bewegungen. Das heißt es geht um den Erfahrungs- und Verhaltensraum, in dem sie konkret ihren Alltag bewältigen und den sie (mit-)gestalten.

- Wo haben sie ihre Kontakte?
- Wo nehmen sie Aktivitäten wahr?
- Wo kennen sie sich aus, verfügen über Beziehungen und auch über Ressourcen?
- Wo liegen Probleme?

Für die Arbeit mit Kinder und Familien in der Kirchengemeinde ist das Wissen um diesen Sozialraum von Bedeutung, um sie gezielt zu erreichen und für sie da zu sein.

Die Kita ist durch die Vernetzung im Sozialraum ein Ort, an dem diese Informationen i. d. R. gebündelt zur Verfügung stehen. Es ist daher sinnvoll und weiterführend, wenn die Verantwortungsgemeinschaft vor Ort (Kirchengemeinde, Mitarbeitende der Kita, Eltern, Träger) dieses zur Grundlage ihrer Planungen und der Arbeit macht.

Die Idee des Sozialraums fordert Kirchengemeinden heraus, subjektive Sozialräume zu analysieren, Angebote auf Grundlage der Ergebnisse neu zu denken und sie mit dem Menschen partizipativ (s. Partizipation) zu gestalten. Mit dem Einbringen der Erkenntnisse aus dieser Arbeit in die örtliche Sozial- oder Jugendhilfeplanung beteiligt sich die Kirchengemeinde gesellschaftlich aktiv an der Weiterentwicklung von Lebensräumen.

Kooperationsverhältnis in GÜT

Eine Kirchengemeinde, bei der die rechtliche Trägerschaft für ihre Kita bei einer GÜT liegt, trägt weiterhin die Verantwortung für die inhaltliche Arbeit der Kita und für die Orientierung an den Kindern und Familien vor Ort. Die Kirchenvorstände werden in administrativen und operativen Aufgaben durch eine GÜT entlastet. Dadurch konzentriert sich die Kitaarbeit der Kirchengemeinde auf die inhaltlichen und sozialraumorientierten Aufgaben, wie z. B. Konzeptions- und Qualitätsentwicklung, religiöse Bildung. Zwischen den Kirchenvorständen und der GÜT braucht es geregelte Kooperationsverhältnisse und Abstimmung der Zuständigkeiten und Prozesse. Die Regelungen in den einzelnen GÜTs sind individuell gestaltet und im jeweiligen GÜT-Konzept, dem Kooperationsvertrag, dem Übergabevertrag sowie der Satzung nachzulesen.

System Kita und Kirchengemeinde

Die Kita ist Teil der Kirchengemeinde (s. Qualitätsstandard gleichen Titels)

Kindertagesstättenausschuss

Der Kindertagesstättenausschuss ist ein Ausschuss, des Kirchenvorstands. Er soll die Kindertagesstätte unterstützen und die Zusammenarbeit insbesondere zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte fördern. Er ist insbesondere hinzuzuziehen, wenn es um die Konzeption und die Qualitätsentwicklung der Einrichtung geht. Wie alle anderen Ausschüsse auch bereitet er Beschlüsse vor. Er soll aus Trägervertreter*innen, Mitgliedern des Elternbeirats sowie der Leitung bzw. Mitarbeitenden der Kita bestehen.

In Rheinland-Pfalz gehört dem Ausschuss, außer den genannten Personen, noch eine weitere Fachkraft an, die die Kinderperspektive vertritt. Dieser erweiterte Kita-Ausschuss bildet den gesetzlich geforderten Kita-Beirat gemäß §7 KiTaG RLP. So wird eine Bestimmung des Kita Gesetzes RLP umgesetzt.

Weitere sachkundige Personen können beratend in den Ausschuss geladen werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Sichtweisen aller betroffenen Personengruppen im Kita-Ausschuss vertreten sind.

Kitabeauftragte*r

Kindertagesstättenbeauftragte werden vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte benannt und sind qua Amt Mitglied im örtlichen Kita-Ausschuss. Oft führen sie dort auch den Vorsitz. Die Kitabeauftragten haben eine Schnittstellenfunktion und wirken daran mit, dass der Informationsfluss zwischen örtlicher Kindertagesstätte und dem Kirchenvorstand bzw. den Verantwortlichen in der GÜT und den Eltern gewährleistet ist. Die Kommunikationsstruktur wird individuell vor Ort geregelt. Sie achten mit darauf, dass die Konzeption umgesetzt wird.

Trägergremium

Ein Trägergremium wird vom Träger in GÜT eingesetzt, um den Dekanatssynodalvorstand (bei einer Dekanatsträgerschaft) oder den Kirchenvorstand (bei einer Kirchengemeinde-trägerschaft) in der Steuerung und Aufsicht zu entlasten. In unterschiedlichen Regionen kann das Trägergremium auch Trägerausschuss, Trägervorstand oder Kuratorium heißen. Das Trägergremium nimmt Aufgaben im Auftrag des Dekanatssynodalvorstands bzw. Kirchenvorstandes wahr, die durch eine entsprechende Satzung, Verträge und die Geschäftsordnung des Trägergremiums geregelt sind.

Öffentliche Träger – freie Träger, freie Jugendhilfe

Die Träger der Jugendhilfe werden in öffentliche Träger und freie Träger aufgeteilt. Sie unterscheiden sich in Weltanschauung, Motivation, Konzept, Methoden, Arbeitsweise u. a. Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

Zu den Trägern der freien Jugendhilfe gehören Jugendverbände, Jugendgruppen und Initiativen der Jugend, Selbsthilfe- und Initiativgruppen, Wohlfahrtsverbände, wenn und soweit sie Jugendhilfe leisten und Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Zu den wichtigsten und dominierenden freien Trägern in der Praxis gehören der Caritasverband, das Diakonische Werk, die AWO und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband.

Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Rechtsgrundlage: SGB VIII § 3 und § 4

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

- http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__3.html
- http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__4.html

Jugendamt – freier Träger – Anerkennung

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Rechtsgrundlage: SGB VIII § 75

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

- http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__75.html

Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen hat. Der Gesetzgeber gibt im SGB VIII den Rahmen vor, innerhalb dessen sich das Planungsgeschehen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe vollziehen soll. Die Regelungen im SGB VIII machen die Bedeutung der Jugendhilfeplanung deutlich. Mit diesem nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine „Gesamtverantwortung“ wahr (§ 79 SGB VIII und § 71 SGB VIII), zeigt die fachlichen und fachpolitischen Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung auf (§ 80 Abs.2 SGB VIII), verdeutlicht methodische Schritte und Anforderungen an Planungsprozesse und verweist auf den Zusammenhang zwischen Prozessen der Planung und der Qualitätsentwicklung und -sicherung und fordert zu deren Verkopplung auf.

Die Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII ist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Dies schließt die Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe, wie sie sich aus dem § 85 Abs. 1 SGB VIII ergibt ein. Das Jugendamt ist gesamtverantwortlich und damit steuerungsverantwortlich für die Infrastruktur der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Anerkannte freie Träger, wie z. B. Kirchen, müssen in der Jugendhilfeplanung mit ihrem Angebot, z. B. dem Betrieb einer Kita aufgenommen und daran regelhaft beteiligt werden, um kommunale Zuschüsse von Bundesland und Kommune zu erhalten.

Rechtsgrundlage: SGB VIII § 80

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

- http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__80.html

Subsidiaritätsprinzip

Was der Einzelne, die Familie oder Gruppen und Vereine aus eigener Kraft tun können, darf weder von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden. Das schließt allerdings die staatliche Pflicht mit ein, diese kleineren Einheiten – falls nötig – so zu stärken, dass sie entsprechend tätig werden können. In der Kinder- und Jugendhilfe wird Subsidiarität konkretisiert als bedingter Vorrang vor dem öffentlichen Träger bei der Bereitstellung von Leistungen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII), z.B. von Kitaplätzen.

Rechtsgrundlage: SGB VIII § 4

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

- http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__4.html



Gesetzliche Grundlagen

Bundesebene: Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII):

regelt die freie und öffentliche Jugendhilfe auf Bundesebene. Kitaarbeit ist diesem Bereich zugeordnet.

Länderebene (Hessen/Rheinland-Pfalz):

regelt die Ausführung des Bundesgesetzes SGB VIII

- das ist in Hessen „Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)“
- das ist in Rheinland-Pfalz „Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)“

EKHN-Ebene:

Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kitas im Bereich der EKHN (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO): ist die zentrale Verwaltungsverordnung der EKHN für den Betrieb von evangelischen Kitas in der EKHN

Eine Übersicht auf gesamtkirchliche Unterstützungssysteme

Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN

- <https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/startseite/>

Auf der Homepage des Fachbereichs sind die für ihre Region zuständigen Fachberatungen und weitere Ansprechpartner*innen zu finden.

Regionalverwaltungen in der EKHN

- <https://www.ekhn.de/ueber-uns/aufbau-der-ekhn/regionalverwaltungen.html>

Schulungen und Fortbildungen für Träger finden Sie u. a.:

- unter Veranstaltungen auf der Homepage des Fachbereichs Kita
- in Wissenswerte der EKHN
<https://wissenswertekhn.de/fortbildung/wissenswertekursprogramm.html>
- beim IPOS
<https://www.ipos-ekhn.de/>
- Ehrenamtsakademie der EKHN
<https://ehrenamtsakademie.ekhn.de/>

Impressum

Herausgeber:

Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten
Heinrichstr. 173
64287 Darmstadt
Tel: 06151 6690210
www.zentrumbildung-ekhn.de

Verantwortlich:

Sabine Herrenbrück

Redaktion:

Roberta Donath

Layout:

Piva & Piva, Darmstadt

Zeichnungen (Sketchnotes):

© Judith Metz 2021

Druck:

betz-druck GmbH, Darmstadt

Ausgabe:

März 2022
Auflage 1.200



Fachbereich
Kindertagesstätten



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
Zentrum Bildung